

46

**Friedhofsgebührenordnung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Agatha, Gronau-Epe**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe in der Fassung vom 01.07.2012 am 27.04.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Agatha Gronau-Epe in Gronau-Epe - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

**§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**


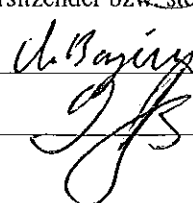
Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.03.2004 außer Kraft.

Gronau-Epe, den 27.04.2017  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Agatha, Gronau-Epe

Siegel Kirchenvorstand

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe in Gronau-Epe vom 27.04.2017

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengräber   |            |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren               | 200,00 €   |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren                 | 400,00 €   |
| 2. Wahlgräber je Grabstelle   | 500,00 €   |
| 3. Urnengräber einschließlich Grabumrandung                         | 400,00 €   |
| 4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit Platte |            |
| a) für Erdbestattungen  |            |
| aa) Rasenreihengrab einschließlich Platte                           | 675,00 €   |
| ab) Rasenreihengrab mit 2 Stellen einschließlich Platten            | 1.350,00 € |
| b) für Urnenbeisetzungen  |            |
| bb) Urnengedächtnisplatz einschließlich Platte                      | 400,00 €   |

### § 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/25 (Urnengräber) der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

### § 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung. Diese Position wird durch das von der kath. Kirchengemeinde beauftragte Unternehmen zu einem Festpreis durchgeführt und berechnet.

#### § 4 Umbettungen

Diese Position wird durch das von der kath. Kirchengemeinde beauftragte Unternehmen durchgeführt und berechnet. Für eine Umbettung ist die unter § 7 stehende Genehmigungsgebühr an die kath. Kirchengemeinde zu entrichten.

#### § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

1.	Reihengräber	
	a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	350,00 €
	b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	350,00 €
2.	Wahlgräber je Grabstelle	350,00 €
3.	Urnengräber	175,00 €
4.	Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit Platte	
	a) für Erdbestattungen	
	aa) Rasenreihengrab	350,00 €
	ab) Rasenreihengrab mit 2 Stellen	700,00 €
	b) für Urnenbeisetzungen	
	bb) Urnengedächtnisplatz	350,00 €

#### § 6 Nutzung der Leichenhalle und Friedhofshalle

1.	Nutzung der Leichenhalle einschließlich Kühlzelle und der Friedhofshalle für die Trauerfeier pauschal	150,00 €
----	---	----------

#### § 7 Verwaltungsgebühren

1.	Verwaltungsgebühr je Sterbefall	100,00 €
2.	Genehmigungsgebühr für die Umbettung einer Leiche	10,00 €

§ 8 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals	30,00 €
--	---------

#### § 9 Mahngebühren

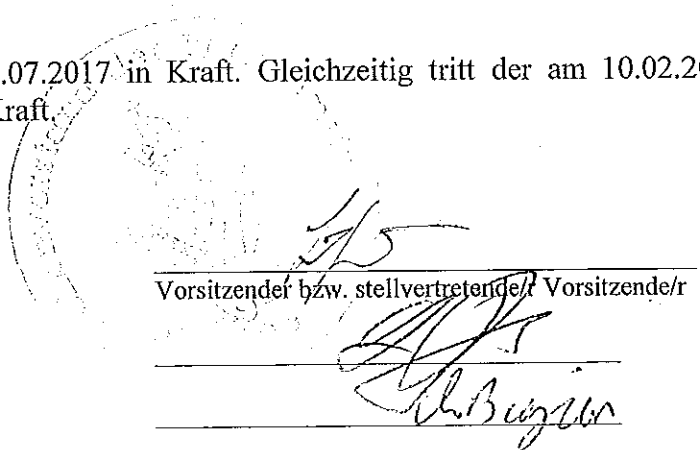
1. Mahnung nach Zahlungserinnerung	5,00 €
------------------------------------	--------

#### § 10 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 10.02.2004 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Gronau-Epe, den 27.04.2017  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Agatha, Gronau-Epe

Siegel Kirchenvorstand

  
Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzende/r



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.


AZ: 110-KKG#48458/2014

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 31.05.2017



Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

  
D. Hopfenzitz